



Vierteiljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Inserationsgebühren für den Raum einer fünfzeiligen Zeile in Beilage 1 1/2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Befellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 76. Mittag-Ausgabe.

Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 14. Februar 1868.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 13. Februar.

48. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10 1/2 Uhr. Am Ministertisch Hr. v. d. Heydt, Graf von Hohenhausen und mehrere Commisarij.

Der von der Staatschulden-Commission eingegangene Bericht über die Verwaltung der Staatschulden im Jahre 1866 wird der Budget-Commission überwiesen.

Die gestern beschlossenen Commissionen zur Prüfung des vom Abg. v. Hennig eingebrachten Gesetzes, betreffend die Verringerung des Nothstandes in Preußen hat sich folgendermaßen constituirt: Jacobi (Vorsitz), Vorländer, Vothe, Stellw., Freiherr v. Elmendorf, Schriftführer, Böhmer, Stellw., v. Sauten-Tarputh, Strofer, Hr. v. Hoberbed, v. Korff, Lasker, Hr. v. Löwen, Hr. v. Linder, Dr. Kösch, Bering, Graf v. Frankenberg.

Die Commission zur Vorberatung des Hypothekengesetzes für Neuborromern besteht aus den Abgeordneten: Kannig, Vorländer, v. Bonin, (Schlawe), Stellw., v. Böttcher, Schriftführer, Wölkel, Stellw., Bahlmann, Krah, Eugenberg, Gerty, Scjaniedi, Lampugnani, Wagener (Frankburg), v. Seidt, v. Wehr, Warburg.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht der Finanzcommission über den vom Herrenhaufe gefassten Beschluß in Betreff des Gesetzes, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,652 Thlr. Das Herrenhaus hat einzelne formelle Aenderungen an dem Gesetze gemacht. Ref. Dr. Franke beantragt diesen Aenderungen zuzustimmen. Der Finanzminister erklärt sich damit einverstanden, und das Haus tritt dem Antrage bei.

Es folgen Wahlprüfungen, deren eine Anzahl ohne Widerspruch erledigt wird.

Es beginnt nun die Schlussberatung über den Etat, und zwar zunächst über den Einnahme-Stat. Die Beschlüsse der Vorberatung werden im Allgemeinen bestätigt.

Zu Capitel 3 (Abhebung von Domänen-Gefällen und Verkauf von Domänen- und Forst-Grundstücken) war in der Vorberatung beschlossen worden, die Regierung aufzufordern, ebenso wie es in den alten Landes- theilen der Fall sei, so auch in den neuen Provinzen allmählich kleinere zerstreute Domänen-Grundstücke für Rechnung der Staatskasse in öffentlicher Auktion veräußern zu lassen.

Abg. Dr. Kösch fügt hinzu: „und die Erträge zur Tilgung der Staatschulden zu verwenden.“

Der Finanzminister: Aus denselben Gründen, die ich in der Vorberatung hierfür angeführt, bitte ich diesen Antrag abzulehnen.

Abg. Hr. v. Hoberbed: Aus denselben Gründen, die ich in der Vorberatung hierfür angeführt, bitte ich diesen Antrag anzunehmen. — Der Antrag wird abgelehnt.

Zu Capitel 4 Titel 3 (classificirte Einkommensteuer) Nr. 3 ist in der Vorberatung die Abhebung der Einnahme der Mennonitensteuer mit 7000 Thalern beschlossen. Abg. v. Brauchitsch (Elbing) beantragt unter Aufhebung dieses Beschlusses, die Steuer zu bewilligen, dieselbe jedoch in die Rubrik „künftig wegfallen“ zu setzen.

Abg. v. Brauchitsch erhebt sich über die Entstehung der Secte der Mennoniten, als einer Abart der Wiedertäufer und erklärt den Beschluß der Vorberatung für einen Übertritt, da der betreffende § des Reichs-Militärgesetzes, welcher jene Vorrechte aushebt, noch näherer Ausführungsbestimmungen bedürfe, ehe man an die Aufhebung dieser Steuer gehen könne.

Der Finanzminister bezieht sich auf seine Erklärung der Vorberatung. Abg. Twesten: Der Beschluß ist durchaus nicht übereilt, sondern mit reiflicher Erwägung und nachdem die Staatsregierung ihre Zustimmung zu demselben erklärt hatte, gefasst worden. Die Bundesgesetze geben den Landesgesetzen vor, die Mennoniten können und müssen demgemäß jetzt zum Kriegsdienste herangezogen werden, folglich brauchen sie auch nicht mehr die Steuer zu bezahlen.

Abg. Dr. Wantrup: Ich bedauere, daß der Vertreter für Marienburg und Elbing im Reichstage nicht zu Worte gekommen ist, um sich gegen die Heranziehung der Mennoniten zum Militärdienst zu erklären. (Seiterkeit.) Das ist nun zwar nicht mehr zu ändern, aber heute schon die Aufhebung der Mennonitensteuer beschließen, das heißt nur, ihnen für dies Jahr schon den Wanderstab in die Hand geben (oh! oh!), das heißt nur sie zwingen, dem Lande, zu dessen Urbarmachung sie sich nützlich gezeigt haben, den Rücken zu drehen. (Seiterkeit.) M. S., wir haben so viel Rücksichten gegen alles Mögliche gezeigt, gegen Provinzialfonds, gegen Spielbanken, vielleicht noch gegen die hannoverschen Lotterien-Collecteure, warum will man denn gerade gegen die Mennoniten rücksichtslos sein? Schade, daß die Mennoniten keine berechtigten hannoverschen Eigenthümlichkeiten sind, dann würde man wohl weniger hart mit ihnen verfahren.

Abg. v. Hennig: Ich höre zum ersten Male, daß man die Leute zur Auswanderung zwingt, wenn man ihnen eine Steuer erläßt (Seiterkeit). Nach dem Reichsgesetze sollen die Mennoniten dienen, nach dem bisherigen preussischen Gesetz sollen sie bezahlen, wenn sie nicht dienen; nun müssen sie dienen, folglich brauchen sie nicht mehr zu bezahlen. Es ist doch nichts einlacher. Ein besonderes Gesetz zur Aufhebung der Steuer ist durchaus nicht nöthig. Die Mennoniten verlangen vom Theil selber nicht, vom Kriegsdienste befreit zu sein, auch in Westpreußen. Auch der Ausbruch „künftig wegfallen“ ist außerordentlich unglücklich gewählt; wir bezeichnen damit im Etat eine Stelle, die nach Abgang des betreffenden Inhabers nicht wieder besetzt werden soll. Es kann nur Verwirrung erregen, wenn man dieselbe Bezeichnung auch im anderen Sinne anwendet. Ich glaube, wenn irgend etwas als übereilt zu bezeichnen ist, dann ist es dieser Antrag des Herrn Brauchitsch.

Abg. Dr. Wantrup: Der Abg. v. Hennig weiß so gut wie ich, und ich so gut wie er, daß die westpreussischen Mennoniten der Mehrzahl nach anderen Anschauungen über die Wehrpflicht folgen als die rheinischen. Wenn Einzelne von ihren Grundbesitzern abgefallen sind, so ändert das an der Regel nichts. Ist dem Herrn Abgeordneten unsere Ausdrucksweise nicht correct, so habe ich auch gar nichts dagegen, das „künftig wegfallen“, fortzulassen und die Steuer wieder ganz einfach unter die Einnahmen aufzunehmen. Ich bleibe dabei, daß mit den Bestimmungen des Reichs-Militärgesetzes die Mennonitenfrage durchaus nicht zu Ende ist. Abgesehen von allem Anderen hat sich auch der Bundesfeldherr noch nicht darüber ausgesprochen, wie er das königliche Wort seiner Vorfahren, feierlich seiner Zeit den Mennoniten gegeben, mit dem Beschluß des Reichstages in Uebereinstimmung zu bringen gedenkt. (Oh! Oh!)

Abg. v. Hoberbed: Der Bundesfeldherr hat dem Militärgehe seine Sanction gegeben und hat damit also auch diese Frage der Mennoniten gelöst, freilich in einer anderen Weise, als der Vorredner eben angedeutet hat. Man kann die Mennoniten ja im Krain oder zur Krankenpflege verwenden; sie können da allerdings todtgeschossen werden — daraus werden sie sich allerdings nichts machen — aber sie brauchen wenigstens nicht selber zu schießen. (Seiterkeit.) Giebt man den Mennoniten wirklich den Wanderstab in die Hand, indem man sie zum Militärdienst heranzieht, nun, so hat das der Reichstag gethan, nicht wir. Wird das Amendement Brauchitsch angenommen, so hat das nur die Folge, daß die Mennoniten dienen müssen, zugleich aber eine Steuer zahlen, dafür daß sie nicht dienen.

Der Antrag v. Brauchitsch wird abgelehnt. Bei Kapitel 7 der Einnahmen (Lotterien), Titel 1 (Aus dem Lotteriespiel 1,470,582 Thlr.), Titel 2 (Sonstige Einnahmen 2810 Thlr.), war in der Vorberatung beschlossen, die Einnahmen der Lotterien zu Hannover und Osnabrück mit 138,392 Thlr. zu streichen.

In dem auf die Etat-Schlussberatung bezüglichen Schreiben des Finanzministers an das Haus heißt es mit Bezug hierauf: „Als dieser Beschluß gefasst wurde, waren die Einnahmen zur nächsten Lotterie durch Ausgabe von Loosen u. c. bereits in soweit getroffen, daß das Spiel nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben für das erste Semester des Jahres werden daher verfassungsmäßig nachgewiesen werden müssen.“

Es beantragen nun: 1) Abg. Negibi: Die Einnahmen der Lotterien in

Hannover mit 75,992 Thlr. und der Lotterie in Osnabrück mit 62,400 Thlr., in Summa 138,392 Thlr., nicht abzuziehen, sondern zu genehmigen; 2) Abg. v. Brauchitsch (Elbing): den Beschluß der Vorberatung aufzuheben und für diese beiden Lotterien 69,196 Thlr., also die Hälfte der im Etat angelegten Summe zu genehmigen.

Abg. Ronge berichtet Namens der Budget-Commission über eine Petition hannoverscher Lotterie-Collecteure um einstweilige Aufrechterhaltung jener beiden Lotterien. Es würden gegen 500 Lotterie-Collecteure ihr Einkommen verlieren; dieselben wären vermögenslos und besäßen Kenntnisse nur in sehr beschränktem Grade, so daß es ihnen unmöglich sein würde, ein anderes Gewerbe anzufangen. Diese Maßregel müsse sie um so härter treffen, als ihnen vorher von der Regierung Aussicht auf die Fortdauer der Lotterien gemacht seien.

Die Commission war einig, daß rechtlich begründete Ansprüche dieser Personen auf Fortbestehen der Lotterien nicht vorhanden wären, und schlägt vor, diese Petition mit der Beschlußfassung über das Budget für erledigt zu erklären.

Abg. von Brauchitsch befragt seinen Antrag mit Hinweis auf die bereits erfolgte Ausgabe von Loosen für das erste Halbjahr und die Unmöglichkeit, das begonnene Lotteriespiel für diesen Zeitraum rückgängig zu machen.

Abg. Lasker: Das einzige Neue, was seit dem Beschluß der Vorberatung in dieser Sache eingetreten ist, besteht darin, daß eine große Anzahl von Lotterie-Collecteuren sich bemüht haben, einzelne Mitglieder des Hauses umzustimmen. Ich möchte doch aber bitten, Beschlüsse, die mit großer Mehrheit gefaßt sind, nicht ohne allen Grund umzustößen, bloß weil sie einigen Leuten in Hannover nicht gefallen.

Abg. Dr. Negibi: Es handelt sich hier ja nur um einen Uebergangszustand, um eine Frist für eine ganze Reihe von Familien, die durch Festhalten an dem früheren Beschlusse in eine wirklich erbarmungswürdige Lage gebracht würden. Dieselben verdienen um so mehr Rücksicht, als sie nicht in der Lage gewesen sind, vorher ihre Vorkerkungen zu treffen.

Abg. Windthorst (Meyen): Ich halte das ganze Lotteriewesen für ein großes Uebel, es muß abgeschafft werden, und zwar für einen möglichst großen Umkreis. Ob diese Abschaffung in ganz Europa auf einmal möglich sein wird, ist mir zweifelhaft, sehr viel eher ist das für den norddeutschen Bund realisirbar, und es wird dies eine dankenswerthe Aufgabe für die Bundesregierung bilden. Hier aber handelt es sich darum, ob einzelne Zweige des großen Lotteriewesens des Landes vor anderen befreit werden sollen, und dazu sehe ich in der That einen Grund nicht. Es war in Hannover die Absicht, die Lotterien zu beseitigen, aber wir rechneten dabei auf ein Verbot des Spiels in ausländischen Lotterien. Es konnte nicht erreicht werden, und darum wurde auch mit der Aufhebung der Lotterie nicht vorgegangen. Ich habe die Ueberzeugung, daß durch die Beseitigung der hannoverschen Lotterie das Spiel nicht beseitigt werden wird, und daß es sich daher einfach darum handelt, ob die Lotterie in Braunschweig oder Hamburg den Nutzen haben sollen, den sonst Hannover und Osnabrück haben würden. Ich glaube deshalb, daß das Haus nicht bestimmt genug ausgesprochen kann, daß dem Lotteriewesen überhaupt ein Ende gemacht werden soll; aber in dem Vorgehen gegen einzelne Lotterien kann ich keinen Segen finden, um so weniger, als die Leute, die hier in Frage sind, für diese Aufhebung nicht genügend vorbereitet sind. Eine gewisse Zeit muß man denselben unter allen Umständen lassen, auch wenn sie keine Rechtsansprüche haben.

Abg. Dr. Birchow: Ich muß leider dem sehr erfahrenen Juristen, der eben gesprochen, widersprechen. Es handelt sich hier darum, ob eine Einrichtung, die durch Gesetz abgeschafft ist, einfach durch Budgetberatung wieder eingeführt werden kann, und zwar eine solche, die in bedenklichen Zusammenhänge mit dem Strafgesetz steht. Die hannoverschen Lotterien sind gesehmäßig aufgehoben worden. Den Herren, welche für die hannoverschen Collecteure eintreten wollen, möchte ich raten, einen Gesetzentwurf einzubringen, der diese Lotterien noch für etwa ein Jahr bestehen läßt; den könnten wir dann ja ganz unbefangen prüfen und könnten ihn vielleicht aus Billigkeitsrücksichten passiren lassen. Aber ich halte es für ganz unmöglich, daß durch das Budgetgesetz gewissermaßen Indemnität erteilt wird für eine Einrichtung, die gesehmäßig aufgehoben und gesehmäßig mit Strafe bedroht ist.

Der Antrag Negibi wird abgelehnt, der v. Brauchitsch angenommen; damit ist der in der Vorberatung gefasste Beschluß gefallen.

Außerdem war in der Vorberatung die Resolution angenommen, die Regierung aufzufordern, daß dieselbe bis zur Vorlage des nächsten Budgets auf Aufhebung der Klassenlotterien Bedacht nehmen möge.

Abg. Sturm: Wenn das Haus Provinzialfonds, Gehaltsverhörungen u. s. w. votirt und durch Beseitigung des Zeitungstempels und der Lotterien die Einnahmen schmälert, so muß das nächste Budget mit einem Deficit schließen, oder Sie müssen eine neue Steuer bewilligen. Aber auch aus principiellen Gründen stimme ich gegen die Resolution. Ich halte das Spiel ebenso wenig für unnützlich, wie das Trinken; nur das Uebermaß ist unmoralisch. Deshalb bin ich auch kein principieller Gegner der Spielbanken, obwohl ich für ihre Aufhebung stimme, weil sie durch das Wenden der Lebensaufgaben zum Uebermaß führen. Bei der Klassenlotterie ist dies nicht der Fall; jede Leidenschaft wird durch den Zeitraum eines halben Jahres, der zwischen den Ziehungen liegt, vollkommen ausgeschlossen. Wer möchte es also dem kleinen Mann verdenken, wenn er für einen kleinen Loosanteil einige Groschen ausgiebt und sich dafür die Hoffnung auf einen Gewinn erlaubt. Das Spiel ist tief in der menschlichen und namentlich in der germanischen Natur begründet. Das beweist die ungeheure Zahl von Lotterien, die Sie eben so wie die Prämienanleihen mit demselben Rechte beseitigen müßten. Wollen Sie das Spiel beseitigen, dann beseitigen Sie zunächst die menschlichen Schwächen, ich kann mich nicht auf den idealen Standpunkt stellen, der zu einer unausweichlichen Bedormung führt, und stimme gegen die Resolution.

Abg. Grotsche: Ich füge dem Gesagten nur hinzu, daß das Mittel zur Beseitigung des Übels schlimmer ist, als das Uebel selbst. Das Bedürfnis zu spielen wird, wenn ihm der Weg der Klassenlotterie abgeschnitten ist, auf andere noch weniger zu billigende Bahnen gedrängt werden und man wird Briefe erbrechen müssen, um das Verbot durchzuführen. Sie bauen Dome aus den Erträgen von Lotterien, es giebt kaum einen landwirthschaftlichen Verband, der nicht regelmäßige Verlosungen veranstaltet. Sind Sie principiell Gegner des Spiels, dann verurtheilen Sie auch diese — ich kann es nicht.

Abg. Dr. Beder: Nicht ein halbjähriger Zeitraum liegt zwischen den Ziehungen, sondern wenn man alle 4 Klassen berücksichtigt, finden deren jährlich 8 statt. Dazu kommen dann noch die Ziehungen der hannoverschen und Frankfurter Lotterie, so daß sich die Zahl derselben erheblich steigert. Außerdem werden die Loose bis zu 1/10 getheilt ausgeben und ein scanda-löser Schwindel getrieben, da es keine Controle für die Zwischenhändler giebt. Wenn Sie diesem Treiben Vorhub leisten, fördern Sie zugleich eine Speculation von Privatunternehmern, die sich von Tag zu Tag mehr ausbreitet und aus den Taschen der Armen ein enormes Geld zieht.

Die Discussion wird geschlossen und die Resolution mit geringer Majorität angenommen.

Zu Cap. 12 (Allgemeine Kassenverwaltung) beantragt Abg. Twesten, die 50,000 Thlr. aus dem hannoverschen Domänenfonds, welche der Provinz Hannover nicht überwiesen sind, den Einnahmen zuzufügen.

Der Finanzminister erklärt sich damit einverstanden, hält es aber für zweckmäßiger, den Etat unverändert zu lassen bis zum definitiven Abschluß des Gesetzes über den Provinzialfonds.

Der Antrag des Abg. Twesten wird angenommen. Die Einnahmen aus dem Ministerium für Handel und Gewerbe, Staatsministerium, Justizministerium, den Ministerien des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden ohne Debatte genehmigt.

Zu dem Etat des Cultusministeriums beantragt Abg. Dr. Birchow bei den Einnahmen (Medicinalwesen) 12,970 Thlr. an Einnahmen der Gesundbrunnen zuzufügen, im Ganzen also auf 16,540 Thlr. zu erhöhen und denselben Betrag den Ausgaben (Krankenhäuser) hinzuzufügen.

Nachdem der Abg. Birchow diesen Antrag kurz motivirt hat, erklärt der

Regierungscommissar Knerl, daß durch Annahme desselben die allgemeine Einrichtung des Stats alterirt werden würde. Wegen Ueberweisung aller Gesundbrunnen an das Ressort eines einzigen Ministeriums schwebten bereits Unterhandlungen, deren Resultat im nächsten Etat ihren Ausdruck finden würden.

Der Antrag des Abg. Birchow wird hierauf abgelehnt.

An dieser Stelle verlangt das Wort der Finanzminister: Die Aufhebung des Salzmonopols hat in Bezug auf die Verhältnisse mit der Saline in Halle zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Die Saline hat geglaubt, daß die beschlossene Abgabe nicht zu zahlen sei. Die Regierung hat diese Annahme nicht billigen können, aber auf Befürwortung der Provinzialbehörden sich bereit erklärt, zwar nicht Concessionen, aber einige Erleichterungen zu gewähren. Es haben deshalb Verhandlungen stattgefunden, die zu einem Vergleich geführt haben, den ich im Verein mit dem Herrn Handelsminister dem hohen Hause vorzulegen beauftragt bin. Gleichzeitig legen wir einen Vergleich mit der Saline zu Aueburg vor, mit welcher ebenfalls Verhandlungen in Folge ähnlicher Differenzen stattgefunden haben. (Die Vorlagen werden den Commissionen für Finanzen und Handel überwiesen.)

Zu dem Etat der fortdauernden Ausgaben des Finanzministeriums beantragt Abg. Dr. Bähr: die Regierung aufzufordern, noch in reiflicher Erwägung zu nehmen, ob die in Hessen bestehende Forst-Lehranstalt unter angemessener Erweiterung nicht in Melsungen belassen werden könne oder ob es sich nicht mindestens empfehle, dieselbe mit der Universität Marburg zu verbinden.

Der Antragsteller bedauert, daß die Anstalt von Melsungen nach Münden verlegt sei. Es sei dies ein Unrecht, welches Hessen zu Gunsten Hannovers zugefügt werde.

Der Finanzminister: Die Verlegung der Forst-Lehranstalt nach Münden geschah nicht aus Mangel an Wohlwollen für die andern Städte, sondern weil sich Münden seiner geographischen Lage wegen am besten dazu eignet. Es sind schon Vorbereitungen getroffen, daß die Anstalt zu Münden eröffnet werden kann. An ihrer Spitze steht ein Mann, der eine bedeutende Lehrstelle an der Universität zu Gießen bekleidet hat. Die Regierung hofft allen Forderungen zu genügen, wenn das Haus bei seinem früheren Beschluß bleibt und den vorliegenden Antrag ablehnt. Der Regierung liegt nichts ferner, als Etwas zu thun, was den Interessen Preussens nachtheilig wäre.

Abg. Glissen: Wie man von einer Bevorzugung Hannovers auf Kosten Kurheßens sprechen kann, ist mir unverständlich. Es handelt sich nur um zwei preussische Regierungsbezirke und da scheint es mir gleichgültig, ob die Anstalt im Regierungsbezirk Kassel oder Hannover liegt. Die sachlichen Gründe, welche bereits bei der Vorberatung für die Verlegung nach Münden geltend gemacht worden sind, bestimmen mich, auch heute gegen den Antrag zu stimmen.

Abg. Dr. Birchow (für den Antrag): Ich suche vergeblich nach den schwer wiegenden Gründen, die für die Verlegung der Anstalt sprechen sollen. Die günstige Lage Mündens in der Mitte eines bedeutenden Waldcomplexes ist ebenso für Melsungen vorhanden, wie für Münden. Mir schien es viel eher geboten, wenn man die Anstalt verlegen wollte, dieselbe mit der Universität Marburg zu verbinden. Die Nothwendigkeit, das gesammte Gebiet der Naturwissenschaft zu umfassen, veranlaßt sehr beträchtliche Aufwendungen. Ist man nicht im Stande, in ausreichender Weise für die Mittel zu sorgen, so trägt die Anstalt den Charakter des Unfertigen und Unvollständigen. Durch eine Vereinigung mit der Universität, die beiden Theilen vorthellhaft wäre, fällt dies Bedenken hinweg und man würde den Geben gleichzeitig Gelegenheit bieten, eine über die Grenze ihrer Fachwissenschaft hinausgehende, allgemeine Bildung zu gewinnen. Daß der Beschluß der Verlegung bereits zur Thatfache geworden, darf für uns nicht maßgebend sein, sonst kommen wir schließlich dahin, daß die Regierung thut, wozu sie Lust hat, und uns nachher die nachträgliche Genehmigung auszusprechen überläßt, wie bei den Depositionen.

Abg. Schmidt-Stettin: Die Gründe für die Verlegung sind sachlich so begründet, daß ich dem Antrage meine Zustimmung nicht geben kann. Die Stadt Münden liegt in einem Waldcomplex von 100,000 Morgen und hat zwei Oberförstereien in der Nähe. Hierzu kommen die geognostischen Verhältnisse, die Nähe des Harzes sowie des Eichsfeldes mit seinen Kalksteinformationen, Gründe genug, um die Wahl der Stadt eine glückliche zu nennen. Eine Vereinigung mit der Universität Marburg möchte ich nicht empfehlen, und berufe mich hier auf das Urtheil der auch literarisch bekannten Autoritäten der Forstwissenschaft, Hartwig, v. Feil u. A., die bei der hohen Bedeutung der praktischen Ausbildung die Verbindung von Forstlehranstalten mit einer Universität entschieden verwerfen.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Bähr abgelehnt.

Zum Etat des Handelsministeriums beantragen Dr. Kösch, Ronge und Uhlenhorff Cap. 15 (Abtheilung für das Bergwesen) an Besoldung für einen Director statt 4500 Thlr. nur 4000 Thlr. zu bewilligen.

Abg. Twesten: Im Namen meiner politischen Freunde erkläre ich, daß wir bei den Beschlüssen der Vorberatung, selbst wenn sie unsern Wünschen widersprechen, stehen bleiben werden, um es zu verhindern, daß das Haus sich principiell entgegenstehende Beschlüsse fass. Zudem sind diejenigen Gehaltsverhörungen, die am meisten ins Gewicht fallen, mit so bedeutender Majorität beschlossen worden, daß eine neue Abstimmung zwecklos wäre. Wir geben dabei allerdings von der Voraussetzung aus, daß auch die Regierung bei den gefassten Beschlüssen stehen bleibt. Sollte dieselbe jetzt von Neuem Gehaltsverhörungen beantragen, so behalten wir uns vor, auch unerserits für Abhebungen zu stimmen.

Der Finanzminister: Es liegt nicht in der Absicht der Regierung, andere Beschlüsse herbeizuführen, als bei der Vorberatung gefast sind.

Abg. Heise: Auch wir auf der rechten Seite des Hauses theilen die Auffassung, die der Abg. Twesten Namens seiner Parteigenossen ausgesprochen hat, und werden uns nach den Erklärungen vom Ministertische dem Verbalten derselben anschließen.

Der Antrag der Abgg. Dr. Kösch u. Gen. wird hierauf mit großer Majorität abgelehnt. (Dafür nur die Fortschrittspartei.) Der Abg. Ronge erklärt hierauf in Uebereinstimmung mit den Unterzeichnern, daß er alle andern auf Herabsetzung der Directorialgehälter gestellten Anträge zurückziehe.

Zu Cap. 35 (Öffentliche Schulb) widerspricht der Finanzminister den auf den Antrag des Abg. v. Bonin (Genthin) angenommenen Zusätzen, die aus der bekannten Contertirungsfrage herorgegangen sind, und wonach zu „Anleihe vom Jahre 1852“ zugefügt werden soll: „contertirte und nicht contertirte“, und in Colonne „Procent“ hinter 4 zugefügt worden ist: „und 4 1/2“.

Als Motiv dieses Widerspruchs führt der Finanzminister an, daß das Amendement auf der unrichtigen Voraussetzung beruhe, als ob von der Staatsanleihe von 1852 noch Schuldverschreibungen existiren, welche nicht zu 4, sondern zu 4 1/2 Procent zu verzinsen wären. Dies ist nicht der Fall, da auf Grund der Verordnung vom 21. März 1862, deren Rechtsgiltigkeit und Verfassungsmäßigkeit zweifellos sei, alle Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in die Contertirung gewilligt hätten, zum 1. October 1862 zur Rückzahlung gekündigt wären, also von da ab nicht mehr verzinst werden dürften.

Abg. v. Bonin-Genthin hält seinen Antrag aufrecht. Zur Contertirung sei die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich, wenn sie rechtsgiltig sein solle. Das Haus habe dies durch frühere Beschlüsse ausdrücklich ausgesprochen.

Regier.-Comm. Meinecke bekämpft die Ausführungen des Vorredners, durch das Indemnitätsgesetz und die inzwischen zu Stande gekommenen Staatsgesetze sei indirect die Zustimmung des Hauses ausgesprochen worden.

Abg. v. Bonin-Genthin: Das Indemnitätsgesetz habe nur die Verantwortlichkeit der Staatsregierung dem Landtage gegenüber aufgehoben, nicht aber die wohlbegründeten Rechtsansprüche der durch die ungesetzliche Contertirung Benachtheiligten vernichtet. Die Sache sei wichtig, wenn es sich auch nur um eine kleine Summe handle; es handle sich darum, daß der Landtag zeige, daß er die Rechte der Staatsgläubiger zu sichern wisse. Bei der Zunahme unserer Staatsschulden sei dies um so mehr zu beachten.

Bei der Abstimmung wird nach dem Wunsche des Finanzministers die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder hergestellt, der Antrag Bonin also abgelehnt; gegen diesen Antrag stimmen diesmal außer Lasker auch die Nationalliberalen, welche in der Vorberatung dafür gestimmt hatten.

Zu Cap. 38 (Staatsverwaltungs-Ausgaben. Staatsministerium) ist vom Abg. Kojch der Antrag gestellt, die in der Vorberatung bewilligte Zulage von 2000 Thlr. für die Minister wieder abzugeben. — Der Antrag wird jedoch abgelehnt, auch die Nationalliberalen stimmen im Einklange mit der obigen Erklärung Twesten's dagegen.

Zu Cap. 47 (auswärtiges Ministerium) beantragt Kojch 11,500 Thlr. für die Gesandtschaft in Hamburg nicht zu bewilligen. Der Finanzminister bittet, die Beschlussfassung hierüber auszuschieben, da kein Vertreter des auswärtigen Ministeriums anwesend sei.

Zu Cap. 51 (Finanz-Ministerium. Passiva der General-Staatskasse) Tit. 1 (Renten und Entschädigungen der Fürsten und Standesherren) beantragt der Finanzminister, die in der Vorberatung abgelehnte Rente für den Fürsten von Sayn-Wittgenstein im Betrage von 1000 Thlr. zu bewilligen.

Abg. Ebert beantragt Beibehaltung des Beschlusses der Vorberatung; der mit dem Fürsten abgeschlossene Vertrag sei rechtungsgiltig, da zu demselben die Zustimmung des Landtages nicht eingeholt sei.

Abg. Alsenbach plädirt für Bewilligung der Rente, die schon durch einen Reces von 1828 feststehe.

Abg. Lasker: Die Bewilligung der 1000 Thlr. sei durch den Beschluss der Vorberatung nicht definitiv abgelehnt, sondern vertagt, bis die Verträge vom Landtage genehmigt sein würden. Bis jetzt könne man das noch nicht, da die Verträge noch nicht vorlägen.

Abg. v. Patow spricht für die Bewilligung; desgleichen Der Finanzminister: Die Regierung sei zu dem Vertrage durch den bekannten Beschluss des Landtages autorisiert gewesen.

Abg. Robben ist für Aufrechterhaltung des Beschlusses der Vorberatung. Die Verträge müssen dem Landtage erst vorgelegt werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung der 1000 Thlr. mit 178 gegen 174 Stimmen abgelehnt, der in der Vorberatung gefasste Beschluss also aufrecht erhalten.

Von einem Mitgliede der Rechten wird in Folge dessen namentliche Abstimmung beantragt, was im Hause stürmisch, aber vergeblich Widerstand hervorruft. Diefelbe ergibt, daß der Antrag der Regierung auf Bewilligung der 1000 Thlr. mit 179 gegen 175 Stimmen abgelehnt wird. Inzwischen ist als Vertreter des auswärtigen Ministeriums der Wirk. Legationsrath v. Reudell erschienen, so daß die Anträge Kojch und Alsenbach, betr. die Abhebung der 11,500 Thlr. für die Gesandtschaft in Hamburg, der 6900 Thlr. für den Militär-Bevollmächtigten in Petersburg discutirt werden können.

Reg.-Commissar v. Reudell bittet um Bewilligung beider Positionen, die auch beide genehmigt werden. — Die National-Liberalen stimmen ohne Ausnahme für die Bewilligung der ersten, theilweise auch der zweiten Position.

Schluss 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. L.-D.: 1) Fortsetzung der Schlussberatung; 2) Bericht der Budget-Commission über verschiedene Petitionen, betr. die Lotterien in Hannover, Gehaltsveränderungen etc. — Abg. Graf Schwerin bittet, daß der Präsident, wenn um 10 1/2 Uhr das Haus nicht pünktlich und beschlußfähig sein sollte, zur Auszahlung schreite. Präsid. v. Jordan bed. wird dieser Aufforderung nachkommen und mahnt dringend, pünktlich zum Anfang der Sitzungen zu erscheinen.

Berlin, 13. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont den schwarzen Adler-Orden verliehen.

[Bulletin.] Das Befinden Ihrer königl. Hoheit der Kronprinzessin, Prinzess Royal von Großbritannien und Irland, ist nach einer besseren Nacht den Umständen nach gut. Der neugeborene Prinz ist im besten Wohlfühlen. Berlin, den 13. Februar 1868. Dr. Wegener. Dr. Gream.

Gewinn-Liste der 2. Klasse 137. Kl. preuss. Klassen-Lotterie. Nach dem Bericht von Engel Nachf., Alexanderstr. 38, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 30 Thaler sind den betreffenden Nummern in Paranthese beigefügt.)

(Aus dem Berliner Fremden- und Anz.-Blatt.)

Bei der heute beendeten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

37, 77, 79, 106 (40), 82, 266, 381, 455, 78, 526, 734, 812, 74, 80, 93, 987, 1084, 179, 350, 64, 444, 513, 33, 64, 72 (40), 836, 925, 2011, 88, 135, 63, 455, 90, 534, 663, 732, 816 (40), 39, 41, 89, 99, 966 (50), 3041, 65 (50), 348, 52, 579, 92, 619, 54, 701 (40), 78, 4008, 71, 133, 84, 261, 302, 29, 475, 590, 688, 789, 5034, 163, 88, 296, 340, 44, 484 (50), 634, 766, 69, 804, 31, 93, 6041, 274, 447, 527, 54, 654, 710 (40), 49, 908, 7040, 92, 105, 78, 99 (40), 324, 669, 70, 724, 37, 54, 917, 68, 8025, 37, 133, 99, 485, 640, 706 (50), 7, 39, 821, 910, 21, 9022, 127, 75, 282, 450, 57, 78, 621, 812 (40), 27, 909, 34.

10,036, 115, 23, 299, 329 (100), 484, 520, 36, 59, 631, 759, 814, 16, 34, 999, 11,032, 48, 55 (40), 142, 66, 248, 61, 515, 612, 35, 750, 819, 35, 48, 54, 926, 63, 12,062, 85, 92, 118, 266, 389, 93, 402, 27, 49 (40), 71, 79, 539, 46, 642, 74, 94, 838, 13,027 (40), 240, 95, 309, 57, 491, 534, 53, 93, 772, 907, 37, 39, 46, 48 (80), 81, 14,022, 68, 100, 277, 433, 66, 677 (40), 705, 61, 879, 81, 15,065, 147, 55, 256, 62, 329, 423, 549, 868, 91, 903, 13, 24, 35, 16,121, 36, 484, 550, 53, 612, 33, 709, 61, 920, 25 (40), 17,386, 87, 440, 589, 691, 702, 12, 40, 65, 812, 20, 53, 950, 18,150, 209, 69, 72, 310, 523 (40), 25, 763, 811, 19,075 (40), 250 (40), 378, 413, 27, 78 (50), 532, 46, 646, 63, 763, 87, 810, 57.

20,028, 135, 41 (60), 232, 44, 93 (100), 374, 672, 853, 86, 905, 28, 98, 21,072, 114, 17, 21, 58, 218, 459, 84, 510, 726, 53, 84 (40), 948, 94, 22,200, 47, 345 (60), 406, 501, 786, 803, 979, 23,068, 114, 43, 50, 339, 427, 507, 746 (40), 835, 916, 24,137, 40, 98, 205, 86, 558, 623, 78, 857, 25,218, 38, 347, 787, 808, 942, 26,295, 519, 29, 637, 805, 86, 27,171, 230, 66 (40), 362, 68, 410, 37, 543, 863, 943, 28,173, 97, 295, 318, 501, 906, 29,025, 60, 212, 95 (40), 440 (80), 59, 585, 715.

30,082, 143, 207, 74, 782, 99, 819, 31,075, 127, 28, 52, 217, 62, 322, 50, 436, 69, 618, 53, 96 (40), 835, 920, 32,102, 96, 292, 396, 445, 552, 611, 20, 801, 979, 33,052, 444, 60, 77, 684, 94 (50), 97, 836, 75, 977, 34,359, 99 (40), 452, 96, 584, 641, 42, 51, 768, 805, 988, 97, 35,266, 70, 401, 53 (60), 563, 676, 95, 717, 815, 19, 24, 68 (80), 36,157, 71, 343, 439, 78, 611, 39, 763, 97, 904, 37,030, 31, 35, 47, 80, 113, 250, 336 (40), 407, 655, 76, 779, 823, 30 (60), 89, 38,025, 37, 129, 245 (40), 87, 435, 68, 657, 71, 717, 21, 37, 80, 933, 39,008, 71, 101, 204, 16, 361, 67, 421, 94, 536 (40), 52, 61, 757, 851.

40,289, 96, 329, 47, 451, 79, 565, 682 (50), 794, 849, 923, 51, 70, 91 (60), 92, 41,007 (50), 12 (60), 26, 41, 55 (40), 65, 94, 218, 21 (60), 346, 95, 551 (50), 79 (40), 684 (40), 773, 817, 46, 949 (50), 90, 98, 42,311, 21, 98, 403, 5, 555, 643, 713, 22, 67, 868, 905, 25, 44 (40), 82, 43,118, 248, 86, 87, 463, 612, 24, 987, 44,001 (40), 106, 379, 95, 430 (40), 590, 841, 57, 79, 45,080, 240, 80, 463, 614, 975, 46,190, 236, 400 (40), 21, 49, 655, 74, 748, 893, 47,193, 226, 372, 413, 95, 576, 792, 887 (40), 956, 96, 48,015, 78, 92 (50), 173, 82, 305 (40), 51, 69, 661, 794, 809, 34 (40), 37, 66, 934, 78, 97, 49,007, 70, 147, 251, 604, 64.

50,109, 63, 298, 323, 33, 405 (40), 30, 590, 647, 49 (50), 58, 75, 915, 51,230, 41, 703, 89 (40), 934, 39, 52,061, 74, 156, 524, 635, 54, 754, 63, 88, 968, 53,073 (40), 221, 29 (40), 68, 519, 810, 12, 936, 54,155, 59, 64, 338, 53, 462, 657, 715, 800 (40), 40 (60), 61, 918, 55,003, 91, 99, 114, 35, 72, 205, 576, 89, 895 (80), 971, 56,015, 128, 308, 45, 64, 94 (40), 699, 701 (40), 811, 927, 70, 98, 57,221, 31, 354, 489, 647 (100), 56, 58,099, 112, 96 (40), 283, 460, 543, 58, 99, 631, 797, 980 (40), 59,133, 250, 597, 650, 829 (40), 72 (40), 79, 964, 60,054, 161, 281, 91, 335, 38, 555, 59, 886, 61,060, 176, 98.

60,054, 161, 281, 91, 335, 38, 555, 59, 886, 61,060, 176, 98, 366, 91, 99, 475, 515, 84, 808, 87, 932, 62,115, 86, 411 (40), 652, 851, 87, 905, 63,206 (40), 33, 473, 507, 71, 64,122, 260 (40), 652, 725, 966, 65,021, 50, 51, 509, 672, 98, 884, 905, 66,084, 298, 354, 490, 539, 648 (60), 74, 763, 91, 92, 962 (40), 67,258, 347, 407, 96, 812, 22, 68,078, 301, 97, 535, 729, 930, 69,032 (40), 161, 793, 983.

70,076, 77, 241, 391, 424, 580, 701, 36, 849, 930, 69, 71,058, 137, 90, 252, 72, 310, 560, 691, 72,067, 236, 389, 561 (40), 95 (40), 640, 858, 976, 86, 73,095 (40), 99 (40), 280, 377 (50), 408, 655, 742, 82, 74,021, 31, 66, 190, 291, 328, 59, 408, 504 (50), 644, 777 (60), 996, 75,197, 497 (40), 588, 739 (40), 51, 896, 939, 56, 58, 76,039, 53, 156 (50), 234, 635, 84, 855, 85, 924, 31 (40), 46 (40), 77,060, 197, 359, 404, 23, 559, 685, 740, 812, 966 (40), 78,088, 180, 98, 341, 55, 429, 549, 63, 610, 69, 711, 24, 73 (60), 842, 999, 79,159, 85, 86, 246, 54, 66, 314, 520, 713 (40), 883.

80,146, 59, 330, 34, 400, 426, 523, 74, 841, 81,376 (40), 503, 93, 99, 655, 56, 701, 37, 961, 86, 97, 82,024, 75, 80, 163, 466.

598, 798, 872, 83,041, 158, 248, 309 (60), 440, 43, 654 (40), 734, 89 (50), 84,008, 157, 224, 32, 438, 512 (50), 674, 818, 85,014, 123 (40), 45, 292, 422, 70, 88 (40), 601, 72, 77, 752 (50), 828, 86,051, 210, 27, 312, 53, 602, 18, 46, 712, 87,076, 195 (50), 96, 224, 81, 392, 492, 551, 624, 47, 714, 874, 88,097, 108, 12, 227, 771, 505, 729 (40), 89,105, 27, 259, 429, 532, 51, 610, 76, 713, 20, 880 (100).

90,048, 130, 98, 300, 471, 85 (600), 522, 720, 44, 878, 91,047, 124, 319, 416, 522, 684 (50), 751, 913, 45, 98, 92,208, 37, 63, 96, 98, 334, 79, 455, 529, 841 (50), 93,051, 83, 391, 644, 45, 96, 809, 83, 94,048, 75, 133, 92, 424, 505, 678, 844, 900, 6.

[Herrenhaus.] Durch allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J. ist der Wirkliche Geheim Rath v. Sydow aus besonderem allerhöchsten Vertrauen und durch gleichen vom 1. Februar auf Präsentation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Gaelschuer, zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit berufen worden.

[Beschlagnahme.] Die neueste Nummer des „Social-Demokrat“ ist polizeilich confiscirt worden. Veranlassung gab, wie es scheint, ein Artikel über das Polizeiwesen in Preußen.

München, 13. Februar. [Fürst Hohenlohe] hat die auf ihn in dem Kreise Forchheim gefallene Wahl zum Abgeordneten für das Zollparlament angenommen. Nach den bis jetzt bekannten Wahleresultaten sind 18 Ultramontane, 8 von der Mittelpartei und 11 von der Fortschrittspartei gewählt worden. — Es ist die Verfügung ergangen, daß die gemeinen Soldaten in Zukunft mit „Sie“ anzureden sind.

Karlsruhe, 13. Febr. [Die Richtung des neuen Ministeriums.] Der Ministerpräsident Jolly machte dem Abgeordneten-Hause Mittheilung von der Neubildung des Ministeriums und erklärte dabei unter Anderem: „Ich kam mich ganz kurz und ganz bestimmt fassen, da unsere Politik nicht geändert, sondern, wie sie bisher war, weiter fortgeführt werden soll. Wir werden mit ungeschwächter Kraft das uns vorgesetzte Ziel verfolgen, wir werden uns in Verfolgung dieses Zieles durch Nichts beirren lassen und, so viel an uns ist, dazu beitragen, den großen, allgemeinen, deutschen Nationalstaat zu begründen und in diesen Nationalstaat als ein würdiges Glied unsererseits einzutreten. Ich darf Sie bitten, auch dem neuen Ministerium, welches durchaus die bisherige Richtung verfolgen wird, die Unterstützung, welche Sie dem früheren so bereitwillig gewährt haben, leisten zu wollen.“

Karlsruhe, 13. Febr. [Vom Landtage.] Die erste Kammer genehmigte in ihrer gestrigen Abend Sitzung das außerordentliche Budget und das Nachtragsbudget des Ministeriums des Innern pro 1868 und 1869 nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer. In Betreff des Antrages Kupfers auf Abänderung der Geschäftsordnung beschloß die Kammer der von der zweiten Kammer bezüglich dieser Angelegenheit beantragten Adresse beizustimmen.

Stuttgart, 13. Febr. [Das Abgeordnetenhaus] genehmigte einstimmig das Gesetz, betreffend die Bildung der Schwurgerichte. Die Ausgabe für die im Etat des Kriegsministeriums angelegte Stelle eines Ober-Commandanten der Armee wurde mit 44 gegen 41 Stimmen bewilligt.

Österreich.

Wien, 13. Februar. [Die orientalische Frage.] Die „Österreichische Correspondenz“ erhält auf Grund glaubwürdiger Mittheilungen trotz des bezüglichen Dementi des „Petersburger Journals“ die Nachricht aufrecht, daß die preussische Regierung sich seiner Zeit den gemeinsamen Schritten der übrigen europäischen Mächte in Belgrad angeschlossen habe.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grad. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 13. Febr. 10 U. Abg.	332,72	-1,2	NW. 2.	Trübe.
14. Februar 6 U. Morg.	330,45	+0,2	W. 1.	Bedeckt, Schnee.
Breslau, 14. Febr. [Wasserstand.] D.-P. 16 F. 9 Z. U.-P. 4 F. 11 Z. Eisstand.				

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Berlin, 14. Febr. Regierungseitig ist durchaus von einer Ministerkrise nichts bekannt. Alle bezüglichen Nachrichten, wie Eulenburg's Ersetzung durch Jordanbeck, werden als unbegründet bezeichnet. An Jordanbeck sind keinerlei bezügliche Andeutungen herangerichtet.

Paris, 13. Februar, Abends. Die „Epoque“ erwähnt des Gerüchtes, daß eine Cabinetsänderung in liberalem Sinne in Aussicht stehe. Es sei die Rede von einem parlamentarischen Ministerium Rouher mit Lagueronniere, Buffet (liberal), Legres (unabhängig gouvernemental). Das Gerücht bedürfe der Bestätigung, sei jedoch nicht unwahrscheinlich. Die „Presse“ und „Liberte“ bringen ähnliche Gerüchte.

Florenz, 13. Febr. Gerüchtweises verlautet, der König werde anlässlich der bevorstehenden Vermählung des Kronprinzen ein Manifest an das Volk richten. — Dem Vernehmen nach wird die Opposition in der Deputirtenkammer gelegentlich der Berathung über das Ausgabebudget des Finanzministeriums eine Discussion über die allgemeine politische Lage herbeizuführen suchen.

In der Deputirtenkammer wurden heute die ersten 15 Kapitel des Kriegsbudgets genehmigt. — Aus Rom wird gemeldet, daß die Polizei gegenwärtig wieder strengere Vorkehrungsmaßregeln gegen angeblich bevorstehende Ruhestörungen ergriffen hat.

Italienische Rente 50, 95. Napoleons'd'or 22, 89.

Turin, 13. Febr. Die Deputirten des Senats und der Deputirtenkammer haben heute Morgen der Herzogin von Genua und der Prinzessin Margarethe Glückwunschkarten überreicht.

London, 13. Febr. Aus New-York vom 2. d. Mts. wird gemeldet, daß nach dort eingegangenen Nachrichten aus Peru die revolutionäre Partei sich des Landes vollständig bemächtigt hat. Prado, welcher bei Areguica geschlagen ist, hat sich nach Chili begeben.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegr. Bureau.)

Paris, 13. Febr., Nachm. 3 Uhr. Matt. Consols von Mittags 1 Uhr waren 93 1/2 gemeldet. Schluss-Course: 3proc. Rente 68, 87 1/2. Italien. 5proc. Rente 43, 85. Defferr. Staats-Eisenbahn-Aktion 541, 25. Credit-Mobil-Aktion 208, 75. Lombard. Eisenbahn-Aktion 365, —. Defferr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 348, 75. 6proc. Ver. St.-Anleihe pr. 1882 (ungef.) 81 1/2.

Paris 13. Februar, Nachmitt. [Bankausweis. Vermehrt: Baarvorrath um 22, Guthaben des Staatskassas um 3%, laufende Rechnungen der Privaten um 6%, Millionen Francs. Vermindert: Portefeuille um 8%, Vorrisse auf Werthpapiere um 1/2, Notenumlauf um 1/2 Millionen Francs. London, 13. Februar, Nachmitt. 4 Uhr. Schluss-Course: Consols 93 1/2. 1proc. Spanien 36 1/2. Italien. 5proc. Rente 43 1/2. Lombarden 14 1/2. Mexicaner 16 1/2. 5proc. Ruffen 87 1/2. Neue Ruffen 86 1/2. Silber-Türk. Anleihe von 1865 32 1/2. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 72 1/2. — Aus der Bank von England sind 66,000 Pfd. Sterl. geflossen.

London, 13. Febr., Abends. [Bankausweis.] Notenumlauf 23,503,315, (Abnahme 176,065), Baarvorrath 21,605,960, (Abnahme 149,274), Notenres. 11,875,075, (Abnahme 88,330 Pfd. Sterl.)

Frankfurt a. M., 13. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluss-Course: Wiener Wechsel 101 1/2. Defferr. National-Anleihe 55 1/2.

6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 76. Heffische Ludwigsbahn 131. Baiertische Prämien-Anleihe 100 1/2 B. 1854er Loose 63. 1860er Loose 71 1/2. 1864er Loose 81 1/2. — Sehr fest und sehr lebhaft, Medionsrechnung leicht.

Frankfurt a. M., 13. Febr., Abends. [Effecten= Societät.] Amerikaner pr. ult. 75 1/2. Creditactien 189. Steuerfreie Anleihe —. 1860er Loose —. 1864er Loose —. Defferr. 5% Anleihe von 1859 —. Staatsbahn 255 1/2. Sehr still.

Wien, 13. Febr. [Abend= Börse.] Credit-Actien 187, 00. 1860er Loose 82, 30. 1864er Loose 80, 50. Staatsbahn 253, 10. Steuerfreie Anleihe —. Napoleons'd'or 168, 50. — Unbelebt, aber fest.

Hamburg, 13. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco ruhig. Weizen ab auswärtig behauptet, Roggen matter, beide auf Termine fest. Weizen per Februar 5400 Pfd. netto 177 1/2. Bantohaler Br., 177 Gld., per Febr.-März 177 1/2 Br., 177 Gld., per Frühjahr 177 Br. u. Gld. Roggen per Februar 5000 Pfd. Brutto 141 Br. u. Gld., per Febr.-März 140 1/2 Br., 140 Gld., per Frühjahr 139 1/2 Br., 139 Gld. Hafer fest. Rüböl behauptet, loco 22 1/2, per Mai 22 1/2, per October 23 1/2. Spiritus ohne Kauflust. Kaffee lebhaft, verkauft 9800 Sack div. Zink ohne Kauflust.

Liverpool, 13. Februar, Mittags. Baumwolle: 12,000 Ballen Umsatz. Fest. New-Orleans 8 1/2. Georgia 8 1/2. Fair Dhollerah 7 1/2. Middling fair Dhollerah 7 1/2. Good middling Dhollerah 7 1/2. Bengal 6 1/2. Good fair Bengal 6 1/2. Fine Bengal —. New fair Domra 7 1/2. Good fair Domra 8. Pernam 9. Egyptian —. Smyrna 7 1/2. Schwimmende Orleans —. Sabannah schwimmend —. Schwimmende Mobile —.

New-York, 13. Februar. [Der atlantische Kabel.] [Wöchentliches Baumwoll-Bericht.] (Von Janfen, Schmidt u. Rupert.) Middling Upland per Dampfer nach Liverpool „Cost und Fracht“ mit Abzug von 6 pCt. 8 1/2 D.

New-Orleans, 12. Februar. [Der atlantische Kabel.] [Wöchentliches Baumwoll-Bericht.] (Von Williams, Rupert u. Comp.) Middling Orleans per Dampfer nach Liverpool „Cost und Fracht“ mit Abzug von 6 pCt. 8 1/2 D., do. per Segelschiff 8 1/2 D. — Zufuhren in den letzten vier Tagen betrugen 15,000, Export 11,000, Vorrath 118,000 Ballen.

Bremen, 13. Febr. Petroleum. Standard white, loco 5 1/2. Antwerpen, 13. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Petroleum=Markt.] (Schluss-Bericht.) Matt. Raffin. Type weiß, loco 4 1/2 a 42 bez., 42 Br. pr. Februar 42, pr. März 42 1/2.

Paris, 13. Febr., Nachmitt. Rüböl pr. Febr. 93, 50, pr. Mai-August 93, 00, pr. September-December 93, 50. Mehl pr. Februar 92, 75, pr. März-April 91, 50. Spiritus pr. Februar 68, 75.

Berliner Börse vom 13. Februar 1868.

Fonds und Geld-Course.		Eisenbahn-Stamm-Actien.	
Freiw. Staats-Anl. . . . 4 1/2 95 1/2 G.		Dividende pro 1865. 1866.	
Staats-Anl. von 1859 5 103 1/2 Bz.		Aachen-Mastrich	
dito 1854 55, 57 1/2 95 1/2 G.		Amsterd. Rottd. . . . 7 1/4 49 1/4 4 29 1/2 Bz.	
dito 1859 41 1/2 98 1/2 Bz.		Berg-Markische 9 8 4 135 1/2 3 34 1/2 Bz.	
dito 1864 41 1/2 95 1/2 Bz.		Berlin-Anhalt 13 13 1/4 4 204 1/2 Bz.	
dito 1867 41 1/2 95 1/2 Bz.		Berlin-Goritz 1 4 80 1/2 3 1/2 Bz.	
dito 1850 52 1/2 89 1/2 B.		Alto St.-Prior. . . . 9 9 4 98 1/2 u.	
dito 1853 4 89 1/2 B.		Berlin-Hamburg . . . 9 1/2 9 162 1/2 Bz. u. G.	
dito 1862 4 89 1/2 B.		Berl.-Potd.-Magd. . . 16 16 4 190 1/2 Bz.	
Staats-Schuldscheine 3 83 1/2 Bz.		Berlin-Stettin 8 8 17 1/2 4 136 1/2 Bz.	
Präm.-Anl. von 1855 3 115 1/2 Bz.		Breslau-Westb. . . . 1 5 5 64 1/2 Bz.	
Herrn Stadt-Oblig. 4 95 1/2 B.		Pommers.-Freib. . . . 9 9 1/2 4 121 1/2 Bz.	
Kur-u. Neumark. . . 3 76 1/2 Bz.		Cöln-Minden 17 1/2 3 134 1/2 3 80 1/2 Bz.	
Pommersche 3 76 B.		Cassel-Oderberg . . 2 1/4 21 1/2 4 80 1/2 3 80 1/2 Bz.	
Posensche 3 76 B.		dito St.-Prior. . . . 4 4 1/2 4 86 1/2 b. u. B.	
dito 3 76 B.		dito 5 5 90 1/2 90 1/2 Bz.	
dito neue 3 76 B.		Galiz. Ludwigsh. . . 5 5 88 1/2 Bz.	
Sächsische 3 76 B.		Ludwigh. Bexb. . . . 10 10 1/2 5 150 Bz.	
Kur-u. Neumark. . . 4 90 1/2 Bz.		Magd.-Halberst. . . . 15 15 4 163 1/2 Bz.	
Pommersche 4 90 1/2 Bz.		Mainz-Ludwigsh. . . 8 8 20 1/2 Bz.	
Posensche 4 88 1/2 Bz.		Macklenburg 3 3 127 Bz.	
Preussische 4 88 1/2 Bz.		Neisse-Brieger 55 1/2 4 91 Bz. u. B.	
Westph. u. Rhein. . 4 92 1/2 B.		Niedersch.-Mark. . . 4 4 88 Bz. u. B.	
Sächsische 4 91 Bz.		Niedersch. Zwng. . . 3 3 1/2 4 74 1/2 Bz.	
Sächsische 4 93 1/2 B.		Nordbahn, Hess. . . . 4 4 3 1/2 Bz.	
Louisd'or 11 1/2 G. 108 B. 86 1/2 Bz.		Obereschl. A. . . . 11 1/2 12 3 183 1/2 Bz. u. B.	
Goldk. 9 10 1/2 G. 108 B. 84 1/2 Bz.		dito C. . . . 11 1/2 12 3 1/2 Bz.	
Ausländische Fonds.		Eisenbahn-Prioritäts-Actien.	
Oesterr. Metalliques 5 49 Bz.		Berg-Markische 4 1/2 96 G.	
dito Nat.-Anl. 5 57 1/2 Bz. u. B.		dito II. 4 1/2 95 1/2 B.	
dito Lot.-A. 5 57 1/2 Bz.		dito IV. 4 1/2 92 1/2 B.	
dito dito 64 46 1/2 Bz. u. B.		Cöln-Minden 4 1/2 97 1/2 G.	
dito 54er Pr.-A. 4 64 Bz.		dito II. 5 102 1/2 B.	
dito Eisenb.-L. . . 74 1/2 Bz.		dito III. 4 83 1/2 B.	
ital. neue 5proc. Anl. 5 44 1/2 Bz.		dito IV. 4 83 B.	
Russ.-Engl. Anl. 1862 5 85 1/2 Bz.		dito V. 4 83 Bz.	
dito Poin.-Sch.-Obl. 4 64 1/2 Bz.		Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.	
Poin.-Pfandbr. III. Em. 4 58 1/2 Bz.		dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.	
dito Liqu.-Pfandbr. 4 51 1/2 Bz. u. B.		dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.	
Poin. Obl. a 500 Fl. 4 95 1/2 G.		Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2	
dito a 300 Fl. . . . 5 91 1/2 Bz.		Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.	
Londres 40 Thir. Ob. . 53 1/2 Bz.		dito conv. . . . 4 87 1/2 G.	
Londres 35 Fl. Loose . 29 1/2 Bz. u. B.		dito III. . . . 4 86 B.	
Amerikan. St.-Anl. . 6 76 1/2 Bz. u. B.		dito IV. 4 1/2 86 B.	
Eisenbahn-Prioritäts-Actien.		Bank- und Industrie-Papiere.	
Berg-Markische . . . 4 1/2 96 G.		Berl. Kassen-V. . . . 8 1/4 12 4 161 G.	
dito II. 4 1/2 95 1/2 B.		Braunschv. B. . . . 10 4 96 1/2 Bz. u. B.	
dito IV. 4 1/2 92 1/2 B.		Bremer Bank 6 1/2 8 4 115 1/2 G.	
Cöln-Minden 4 1/2 97 1/2 G.		Danziger Bank . . . 7 1/2 10 4 109 1/2 Bz.	
dito II. 5 102 1/2 B.		Darmst. Zettelb. . . 7 1/2 4 95 1/2 G.	
dito III. 4 83 1/2 B.		Geraer Bank 7 1/2 7 1/2 4 99 1/2 G.	
dito IV. 4 83 B.		Gothaer 7 1/2 5 4 89 1/2 B.	
dito V. 4 83 Bz.		Hannoversche B. . . 4 4 51 1/2 5 75 1/2 Bz.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Hamb. Nordb. B. . . 4 4 81 1/2 4 117 1/2 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Hamb. Vercins B. . . 8 1/2 10 1/2 4 110 1/2 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Königsberger B. . . 6 1/2 7 1/2 4 111 1/2 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Luxemburger B. . . 6 6 4 90 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Magdeburger B. . . 5 1/2 5 4 90 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Pöschner Bank . . . 6 1/2 7 1/2 4 98 1/2 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Preuss. Bank-A. . . 10 1/2 13 1/2 4 154 1/2 Bz.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Thüringer Bank . . . 4 1/2 4 64 1/2 B.	
dito V. 4 83 Bz.		Weimar 6 1/2 4 85 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Berl. Hand.-Ges. . . 8 3 4 109 1/2 Bz. u. B.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Coburg. Creditb.A. . 8 1/2 4 72 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Darmstädter 8 1/2 6 1/2 4 85 1/2 B.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Dessauer 0 0 100 1/2 Bz.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Disc. Com.-Anth. . . 6 1/2 8 4 109 Bz. u. B.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Genfer Creditb.-A. . 0 0 23 1/2 Bz.	
dito III. . . . 4 86 B.		Leipziger 4 4 89 1/2 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Meininger 7 4 90 1/2 Bz.	
dito V. 4 83 Bz.		Moldauer Lda.-B. . . 4 4 19 1/2 B.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Oest. Creditb.-A. . . 4 1/2 5 81 1/2 80 1/2 Bz.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Schl. Bank-Vere. . . 7 1/2 4 111 B.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Minerva 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		P. B. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Rheinl. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. Em. . . . 4 1/2 85 1/2 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Sal. Ludwigsh. . . . 5 82 1/2 Bz. u. B. 78 1/2		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Niedersch.-Mark. . . 4 87 1/2 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito conv. . . . 4 87 1/2 G.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito III. . . . 4 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito IV. 4 1/2 86 B.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
dito V. 4 83 Bz.		Sächs. . . . 1 1 5 34 G.	
Cos.-Oderb. (With.) 4 1/2 82 1/2 B.		Sächs. . .	